

## Höhere Rückzahlungen bei vorzeitiger Kündigung

### Bundesgerichtshof stärkt Verbraucherrechte bei Lebensversicherung - Etwa 20 Millionen Policen betroffen

Mit einem wegweisenden Urteil zur Kündigung von Kapitallebensversicherungen hat jetzt auch der Bundesgerichtshof Verbrauchern den Rücken gestärkt. Nach der gestern verkündeten Entscheidung können die Kunden künftig bei vorzeitiger Kündigung ihrer Kapitallebensversicherung mit höheren Rückzahlungen rechnen. Ende Juli entschied bereits das Bundesverfassungsgericht, dass Inhaber von Lebensversicherungen mit mehr Transparenz bei ihren Verträgen und mit einer „angemessenen“ Beteiligung am Vermögen und den stillen Reserven ihres Versicherers rechnen können.

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entschied jetzt, dass der Rückkaufswert einer Kapitallebensversicherung bei vorzeitiger Kündigung nicht auf Null sinken darf. Zwar bezieht sich diese Entscheidung nur auf Verträge, die bis zum Jahr 2001 abgeschlossen wurden. Allerdings sind weitere Gerichtsverfahren anhängig, in denen es um danach geschlossene Verträge geht. Von dem Urteil werden auch Auswirkungen auf jetzt abgeschlossene Versicherungen erwartet. Die Bundesrichter gaben den Versicherern zudem eine Formel auf, nach der der Rückkaufswert zu berechnen ist. Das Urteil dürfte die Versicherer Milliarden kosten: Insgesamt sind schätzungsweise 20 Millionen Policen betroffen. „Finanztest-Experte Hermann-Josef Tenhagen bezeichnete das Urteil als Fortschritt. Die neue Berechnungsformel laufe darauf hinaus, dass Kunden bei vorzeitiger Kündigung mindestens knapp die Hälfte der eingezahlten Beträge zurückbekommen müssten.

In den drei jetzt verhandelten Fällen hatten Versicherungsnehmer in den 90er Jahren Kapitallebensversicherungen mit bis zu 30 Jahren Laufzeit abgeschlossen. Als sie die Verträge nach einigen Jahren dann vorzeitig kündigten, bekamen sie weit weniger als ihre eingezahlten Prämien zurück. Der Grund: Es wurden Abschlussgebühren und die Provisionen an die Versicherungsvertreter in den ersten Jahren vollständig abgezogen. Aus den Vertragsbedingungen war der geringe Rückkaufswert aber nicht ersichtlich. Der Bundesgerichtshof erklärte deshalb im Mai 2001 die von den Versicherern verwendete Vertragsklausel für intransparent und nichtig.

Auf Grund dieses Urteils verlangten die drei Betroffenen nun eine höhere Auszahlung aus ihren gekündigten Lebensversicherungen. Inzwischen hatten die Versicherer aber die alte Klausel durch eine neue ersetzt. Diese informierte zwar über den geringen Rückkaufswert in den Anfangsjahren, hatte aber den selben Inhalt. Die Ersatzklausel sollte nun auch rückwirkend für die Altverträge gelten, die vor dem Jahr 2001 abgeschlossen waren. Denn, so die Versicherer, die Forderung nach Transparenz sei nun erfüllt. Diese Rückwirkung griffen die Kläger an, worüber nun der Bundesgerichtshof in letzter Instanz entschied. Vorinstanzen hatten die Ersatzklausel unterschiedlich beurteilt.

Der größte deutsche Lebensversicherer, Allianz Leben, zeigte sich überrascht über das Urteil des Bundesgerichtshofs. Ein Unternehmenssprecher sagte gestern in Stuttgart, es sei schwierig zu beurteilen, was für Auswirkungen der Richterspruch habe. Positiv sei, dass der Bundesgerichtshof den Versicherungen in Sachen Treuhänderverfahren Recht gegeben habe. In dem jetzigen Verfahren sei man davon ausgegangen, dass die Formalie im Vordergrund stehe. Jetzt hätten die Bundesrichter den Inhalt der betroffenen Klausel in den Mittelpunkt gestellt.

Quelle: Freie Presse 13.10.2005